



Aargauischer Musikverband

Verordnung Jugendmusik Aargau vom 23. Juni 2010

gestützt auf das Organisationsreglement
vom 13. Dezember 2003

Stand 23. Juni 2010

I. Name, Zweck und Organisation

Art. 1 Name und Zweck

¹ Jugendmusik Aargau (JMA) ist der Name der ständigen Jugendkommission des AMV. Sie vertritt die Anliegen der Jugendspiele gegenüber dem Vorstand.

² Der Name kann nach aussen im Verkehr mit den die Jugendspiele betreffenden Verbänden und Vereinen benützt werden.

³ JMA hat ein eigenes Logo, welches im Sinne von Abs. 2 im Verkehr gegen aussen benützt werden kann.

Art. 2 Organisation

¹ Der Präsident der JMA ist Vorstandsmitglied des AMV.

² Die Kommission besteht nebst dem Präsidenten aus 2 bis 6 weiteren Mitgliedern.

II. Präsidentenkonferenz (PK)

Art. 3 Einberufung und Zusammensetzung

¹ JMA führt mindestens einmal jährlich eine PK durch. Sie wird mindestens drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

² Die PK setzt sich zusammen aus:

- zwei Delegierten der Jugendspiele, welche im AMV Mitglied sind
- der Kommission JMA

³ Die Kommissionsmitglieder sind an der PK stimmberechtigt.

⁴ Eine ausserordentliche PK kann von einem Fünftel der Jugendspiele schriftlich und begründet verlangt oder von der Kommission nach Bedarf einberufen werden. Stellen Vereine den Antrag, so hat die Versammlung innert zwei Monaten stattzufinden. Ort und Zeit der PK bestimmt die Kommission.

Art. 4 Anträge

Anträge von Jugendspielen an die PK sind spätestens 10 Tage vorher an den Präsidenten JMA einzureichen.

Art. 5 Geschäfte

¹ Die PK erledigt folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten PK
- Jahresbericht über die Tätigkeit der Kommission
- Statistik
- Vorschlag für Kommissionsmitglieder zu Händen des Vorstandes AMV
- Vorschlag für den Kommissionspräsidenten zu Händen der DV AMV
- Anträge der Kommission oder der Jugendspiele

² Über die PK ist ein Protokoll zu erstellen.

III. Kommission JMA**Art. 6 Aufgaben**

¹ JMA behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der PK und vertritt JMA in Absprache mit dem Vorstand AMV nach aussen. Sie behandelt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der PK übertragen sind.

² Die Kommission JMA kann zur Erledigung ihrer Aufgaben freie Mitarbeiter beziehen.

Art. 7 Kommissionssitzungen

¹ Die Kommissionssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom Präsidenten einberufen.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Über die Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

IV. Veranstaltungen**Art. 8 Durchführung**

¹ Veranstaltungen wie zum Beispiel Jugendmusiktage, Ausbildungslager usw. finden in Koordination mit Veranstaltungen des AMV statt.

² Die Bewerber für solche Veranstaltungen haben der Kommission ein schriftliches Gesuch einzureichen und über die Organisation sowie die Lokalitäten zu orientieren.

Art. 9 Weisungen

Der Vorstand AMV erlässt nach Absprache mit JMA die nötigen Verordnungen über die Durchführung von Veranstaltungen gemäss Art. 8 Abs. 1.

V. Auszeichnungen**Art. 10 Verleihung der Ehrennadel**

¹ JMA kann eine eigene Ehrennadel an folgende Personen abgeben:

- an Kommissionsmitglieder JMA nach 8 Jahren
- an Vorstandsmitglieder, Instruktoren, Dirigenten der Vereine JMA nach 10 Jahren
- an weitere Personen für ausserordentliche Verdienste

² Über die Abgabe der Ehrennadel entscheidet die Kommission JMA endgültig.

Schlussbestimmungen

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 23. Juni 2010 in Lenzburg. Diese Verordnung tritt ab 1. Juli 2010 in Kraft.

AARGAUISCHER MUSIKVERBAND**NAMENS DES VORSTANDES****Der Präsident AMV****Der Präsident JMA**

Franz Steger

Rudolf Studer